

**AGB**

von

**Grün Team Pflanzen KG**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.Allgemeines.....	3
2.Vertragsschluss.....	3
3.Lieferung.....	4
4.Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
5.Eigentumsvorbehalt.....	5
6.Sachmängel.....	6
7.Rechtmängel.....	7
8.Mängelanzeige.....	7
9.Mängelrechte des Bestellers.....	8
10.Anwuchsgarantie.....	8
11.Haftung.....	9
12.Schlussbestimmungen.....	9

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Grün Team Pflanzen KG, Ampfelbronner Str. 2, 88436 Eberhardzell

(„Verkäufer“)

Stand: 09.12.2021

## **1. Allgemeines**

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge und Lieferungen über den Verkauf Waren (Pflanzen, Samen etc.) ausschließlich. Abweichende AGB des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gegenüber Bestellern, die Unternehmen im Sinne von § 14 BGB sind. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.3. Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **2. Vertragsschluss**

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung unsererseits verzichtet werden.

2.3. Unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten bestätigte Aufträge binden den Besteller wie vorbehaltlos bestätigte Aufträge, es sei denn, dass der Besteller dem Vorbehalt unverzüglich widerspricht.

2.4. Ernten mit minderen Ergebnissen gegenüber normalen Ernterwartungen berechtigen uns, den Auftrag nur teilweise – pro rata – zu erfüllen.

### **3. Lieferung**

3.1. Die Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart und sind für uns unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Besteller übergegangen ist.

3.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der bestellten Waren an die den Transport durchführenden Person oder Einrichtung auf den Besteller über. Dies gilt auch bei der Verwendung unserer Transportmittel. Verzögern sich Übergabe und Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

3.3. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Fabrikationsunterbrechungen, Missernten sowie sonstige Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten; dauern sie länger als 6 Wochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, ihm verbleibt jedoch das gesetzliche Rücktrittsrecht.

3.4. Erfolgt die Versendung versandbereiter Ware nicht, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, so können wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

3.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine evtl. Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

3.6. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1. Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Hof (frei Versandstelle). Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Alle weiteren Nebenkosten werden nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet.

4.2. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug fällig. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung werden Zahlungen auf die jeweils älteren Rechnungen verrechnet. Bei Überschreitungen der Zahlungstermine berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unbenommen.

4.3. Ausländische Zahlungsmittel werden, sofern nicht in ausländischer Währung fakturiert, nach dem Zahlungstage an der Börse in Frankfurt am Main notierten Briefkurs der betreffenden Währung in Euro umgerechnet. Eine etwaige Differenz ist auszugleichen.

4.4. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Die Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5. Alle unsere Forderungen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz können wir ohne weiteren Nachweis 30 % vom Auftragswert fordern. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vom Vertrag zurücktritt. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ebenso können auch wir einen höheren Schaden nachweisen und ersetzt verlangen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren, sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Waren, bis zur Erfüllung aller uns jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Verbindet der Besteller in unserem Eigentum stehende Waren mit anderen Sachen, so steht uns das Allein- oder Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer verarbeiteten Waren zu den Sachen zur Zeit der Verbindung zu. Seine durch Verbindung unserer Waren mit anderen Sachen etwa entstehenden

Eigentumsanteile überträgt uns der Besteller schon jetzt. Der Besteller wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für eigene und fremde Rechnung gegen Feuer zu versichern.

5.2. Eine Veränderung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen, sind ausgeschlossen. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Veräußert er die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, auch nach Be- oder Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren, so tritt er hiermit seine Ansprüche auf den Kaufpreis ab, soweit sie den Wert unseres Eigentumsanteils an den Vorbehaltswaren entsprechen. Das gleiche gilt für etwaige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag.

5.3. Der Besteller wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware und über Ansprüche, die hierdurch an uns abgetreten sind, erteilen. Zugriffe Dritter auf solche Waren oder Ansprüche hat der Besteller uns sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller.

5.4. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

5.5. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend oder verlangen wir Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5.6. Liefern wir in Länder, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, so wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen.

## **6. Sachmängel**

6.1. Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung zurückgehen.

6.2. Bei Saat- und Pflanzgut, das dem Forstsaatgutgesetz unterliegt, haften wir weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der

amtlichen Herkunftsangaben (Begleitscheine und Herkunftszeugnisse). Wir geben bei Rechnungsstellung aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen lediglich eine Erklärung im Sinne des Gesetzes in Form von Herkunftszahlen oder -namen ab.

6.3. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen. Bei Obstgehölzen wird die Gewähr für Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des fünften Jahres vom Tage der Auslieferung an übernommen. Die Gewähr für Beerenobst, Rosen und anderen Gehölzen läuft nur bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Tage der Auslieferung an. Für Sortenechtheit der Nachzucht wird keine Garantie übernommen. Bei Veredlungsunterlagen und Jungpflanzen übernehmen wir Gewähr für die Echtheit der gelieferten Sorten nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Lieferung.

## **7. Rechtsmängel**

7.1. Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die von uns gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls Dritte derartige Verletzungen geltend machen.

7.2. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers erstellt worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

## **8. Mängelanzeige**

8.1. Der Besteller muss erkennbare Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich anzeigen.

8.2. Mängel bei Pflanzenlieferungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort unter genauen Angaben mitzuteilen.

8.3. Mängel an Samensendungen, die sichtbar sind, sowie Qualitätsmängel solcher Samen, die nach Schnittprozenten verkauft werden, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 48 Stunden nach Erhalt der Ware unter genauen Angaben zu melden.

## 9. Mängelrechte des Bestellers

9.1. Wir leisten bei Mängeln der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Herabsetzung nicht zustande, so kann der Besteller auch den Vertrag rückgängig machen. Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9.2. Soweit wir einen gerügten Mangel anerkennen, übernehmen wir die zum Zwecke der Nachbesserung anfallenden Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung, sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Besteller. Sind vom Besteller zu übernehmenden Kosten im Verhältnis zu dem Auftragswert ungewöhnlich hoch, so werden wir auf Wunsch des Bestellers über eine andere Verteilung der Kostenlast verhandeln.

9.3. Der Gewährleistungsanspruch verjährt mit Ablauf von einem Jahr nach Auslieferung der Waren an den Besteller. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltende Gewährleistungsfrist.

9.4. Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten ausgeführt wurden.

## 10. Anwuchsgarantie

10.1. Eine Garantie für das Anwachsen der Pflanzen wird grundsätzlich nicht übernommen. Eine Anwuchsgarantie setzt unsere schriftliche Erklärung, die Vereinbarung eines gesonderten Entgelts und die Lieferung und Pflanzung durch uns voraus.

10.2. Eine erteilte Anwuchsgarantie ist auf den Zeitraum einer Vegetationsperiode begrenzt. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie nicht umfasst.

10.3. Wurde bei Lieferung und Pflanzung aus einer Hand eine Anwuchsgarantie (i.d.R. 85%) übernommen, sind hiervon biotische und



abiotische Schäden (z.B. Pilze, Käfer, extreme Trockenheit) ausgenommen. Bei der zu leistenden Nachbesserung muss der Eigenanteil (i.d.R. 15%) grundsätzlich vom Besteller übernommen werden. Bei nicht termingerechter oder vollständiger Bezahlung der Bestellung erlischt die Anwuchsgarantie.

## **11. Haftung**

11.1. Wir haften für Schäden des Bestellers nur, soweit uns und unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Bestimmungen, deliktischem Handeln, vertraglichen Vereinbarungen oder deren Verletzungen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit verursachten direkten Schäden (Mängelschäden) und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die vereinbarte Beschaffenheit Besteller gerade absichern sollte, für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der vorstehend beschränkten Weise.

11.2. Eine durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden wird nur bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der für uns im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller uns bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.3. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

